

**Betr. Ergänzung zu den Allgemeinen Teilen der BA/MA-
Prüfungsordnungen**

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/36

Der Akademische Senat beschließt anliegende Ergänzung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1) Benotung von Modulen

§ 5 Abs. 9 AT MPO

Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt. *Schließt ein Modul ausschließlich mit einer Studienleistung ab, so wird die Studienleistung benotet. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt, ob bzw. wie die Note in die Bachelorprüfung einfließt.*

2) Regelstudienzeit in Masterstudiengängen

§ 3 Abs. 1 AT MPO

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP); dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 90 CP umfassen; Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Bei *Intensivstudiengängen kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. ...*